

F A

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

F · A · Q

[,ɛf eɪ 'kju:] ODER [,ɛf a: 'ku:],
FEMININ [DIE]

auch FAQs | kurz für: Frequently Asked Questions
Zusammenstellung von Informationen
zu besonders häufig gestellten Fragen,
häufig auftretenden Problemen.

Q



Inhalt

Gut zu wissen – wesentliche Neuerungen im Überblick:.....	3
Formen der Ganztagschule	
Zeitlicher Rahmen der Budgetzuweisung	
Aufwandspauschalen	
Fahrt- und Sachkosten	
Im Detail – FAQs zur Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule:.....	5
Grundsätzliches zur Organisationsform Ganztagschule.....	5
Formen der Ganztagschule und Teilnahmeverpflichtung.....	6
Antrags- und Genehmigungsverfahren	7
Ganztagszuschlag und Ganztagsbudget	7
Innerschulische Organisation & Gestaltung von Ganztagsangeboten	8
Einbezug außerschulischer Kooperationspartner	11
Abschluss von Vereinbarungen und Kooperationsverträgen	13
Ausfall, Vertretungsregelungen, Versicherungsschutz und Abrechnung	14
Sonstiges.....	15

Ein Wort vorweg:

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Ganztagschulen ergeben sich aus § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufgaben und Ziele sowie die Anforderungen an das pädagogische Konzept und die Gestaltung wurden im Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 27.2.2019, *Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule* (im Folgenden kurz RdErl.), neu beschrieben.

Dieser RdErl. bündelt wesentliche Inhalte aus den bisherigen Runderlassen:

- 1) *Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium* vom 04.04.2007
- 2) *Außerunterrichtliche schulische Projekte, ergänzender Einsatz von Experten sowie spezifische Fortbildungen an öffentlichen Ganztagschulen der Sekundarstufe I* vom 17.08.2015
- 3) *Anrechnung von Tätigkeiten der Lehrkräfte im Rahmen von § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf die Unterrichtsverpflichtung* vom 31.05.1999

In dieser Zusammenstellung sind zunächst wesentliche Neuerungen im Überblick dargestellt, bevor im Anschluss daran auf die aktuell häufig gestellten Fragen (FAQs) - geordnet nach einzelnen Themenbereichen - eingegangen wird.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird bei Bedarf um weitere Fragen und Antworten ergänzt.

Bei Rückfragen, Anmerkungen und ungeklärten Fragen nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf:
Serviceagentur Ganztätig lernen Sachsen-Anhalt
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 87a
39104 Magdeburg

E-Mail: serviceagentur.sachsen-anhalt@ganztaegig-lernen.de
Telefon: 0391-562877 -15 und -39
Website: <http://www.sachsen-anhalt.ganztaegig-lernen.de/>

Gut zu wissen – wesentliche Neuerungen im Überblick:

Formen der Ganztagschule

offenen oder gebundenen Form sowie als Schule mit **außerunterrichtlichem Ganztagsangebot** gestaltet werden. Die vormals separat ausgewiesene Form **teilgebundene Ganztagschule** wird in der offenen Form weitergeführt und kann einzelne Schuljahrgänge in der gebundenen Form beinhalten.

Eine Ganztagschule kann laut RdErl. Nr. 3.1 in der

Die Gestaltung des Ganztagsangebotes und die Festlegung der Form kann künftig auf einzelne Schuljahrgänge der Sekundarstufe I beschränkt werden.

Zeitlicher Rahmen der Budgetzuweisung

Das **Ganztagsbudget** wird vom Landesschulamt laut RdErl. Nr. 5.3 nun als Verfügungsrahmen (Höchstbetrag) jeder Schule **überjährig für das jeweilige Schuljahr** zur Verfügung gestellt. Dies vereinfacht die Bereiche Planung, Abschluss von Vereinbarungen mit außerschulischen Kooperationspartner sowie die Abrechnung für die Schulen.

Aufwandspauschalen

Die Aufwendungen für die Arbeitszeit von außerschulischen Kooperationspartnern werden wie gehabt in Form einer Aufwandspauschale erstattet. Für außerunterrichtliche schulische Projekte und regelmäßige Angebote sollen laut RdErl. Nr. 5.6 maximal nachstehende Staffelsätze für eine **Aufwandspauschale pro Zeitstunde** (Angebotsstunde je 45 Minuten plus Vor- und Nachbereitungszeit) angewendet und in Abhängigkeit von der Qualifikation der betreffenden Person und der erforderlichen beruflichen oder für das Angebot notwendigen speziellen Kenntnisse festgelegt werden.

	Qualifikation	Maximale Aufwandspauschale pro Zeitstunde in Euro
Berufliche oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation, spezielle für das Projekt erforderliche Kenntnisse		30
abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation		50
Referenten mit einer herausragenden Qualifikation, (z. B. Habilitation, außerordentlich hohe Sachkompetenz)		70

Die Aufwandspauschale für Projektbeteiligte, deren Qualifikation sich nicht eindeutig diesen Staffelsätzen zuordnen lässt, ist unter Berücksichtigung der auf die Zielgruppe und das Angebot bezogenen pädagogischen und fachlichen Kompetenz und des tatsächlichen Aufwandes festzulegen.

Fahrt- und Sachkosten

Zusätzlich zur Aufwandspauschale können nun bei Bedarf a) die notwendigen Fahrtkosten gemäß **Bundesreisekostengesetz** in der jeweils geltenden Fassung sowie b) erforderliche Sachkosten (z. B. für Verbrauchsmaterialien, für das Bereitstellen von Räumen) **aus dem** der Schule zur Verfügung stehenden **Ganztagsbudget erstattet werden** (vgl. RdErl. Nr. 5.6). Fahrt- und Sachkosten sind vor Beginn der Kooperation schriftlich zu vereinbaren.

Im Detail – FAQs zur Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule:

Grundsätzliches zur Organisationsform Ganztagschule

Wodurch unterscheidet sich eine Ganztagschule von anderen allgemeinbildenden Schulen?

Anliegen einer Ganztagschule – die im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ein ganztägiges Bildungs- und Freizeitangebot bereithält – ist es, durch die Ausweitung der pädagogisch gestalteten Lernzeit eine nachhaltige Entwicklung der Lehr- und Lernkultur sowie der Qualität des Lernens zu erzielen (vgl. RdErl. Nr. 1.2 f).

Hinweis: Grundlegend definiert wurden das Ziel von und die Maßgaben für Ganztagschulen bundesweit durch die Kultusministerkonferenz (KMK).

Was beinhaltet das pädagogische Konzept einer Ganztagschule?

Das pädagogische Konzept der Ganztagschule ist ein Teil des Schulprogrammes und beinhaltet entsprechend den Zielstellungen einer Ganztagschule insbesondere Ausführungen:

- zur zeitlichen und inhaltlichen Verknüpfung von Unterrichts- und Freizeitangeboten im Sinne eines pädagogisch gestalteten ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsprozesses,
- zu den Schritten zur Berücksichtigung der unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler bei der Gestaltung der ganztägigen Lehr- und Lernprozesse,
- zur Orientierung der Angebote an den Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler,
- zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, der Einbeziehung außerschulischer Angebote und Erschließung neuer (außerschulischer) Lernorte,
- dazu, wie es planvoll gelingt, Bezüge zwischen Unterricht und außerschulischen Maßnahmen herzustellen,
- dazu, wie die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und des Ganztagsangebotes befördert wird,
- dazu, wie Eltern/Personensorgeberechtigten in die Gestaltung des Ganztagsangebotes einbezogen werden und
- wie die Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler unterstützt wird

(vgl. RdErl. Nr. 1.2 Satz 2 Buchstabe a) bis h).

Formen der Ganztagschule und Teilnahmeverpflichtung

Welche Formen der Ganztagschule gibt es?

Eine Ganztagschule kann laut RdErl. Nr. 3.1 als *offene* oder *gebundene Ganztagschule* sowie als *Schule mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot* organisiert sein. Die Festlegung der Form kann auf einzelne Schuljahrgänge der Sekundarstufe I beschränkt werden. Die fakultative Teilnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Jahrgänge ist zulässig.

In welcher Organisationsform sind die bisher teilgebundenen Ganztagschulen künftig zu führen?

Sofern sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich ändern und die Anzahl der gebundenen und offenen Jahrgänge gleichbleibt, wird die Schule künftig als „Offene Ganztagschule mit einzelnen Jahrgängen in gebundener Form“ geführt. In diesen Fällen muss keine Konzeptänderung beim LSchA angezeigt oder beantragt werden.

Ist eine Schule mit außerunterrichtlichem Angebot eine öffentliche Ganztagschule?

Ja, der Status *Ganztagschule* gilt für *Schulen mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot* gleichermaßen. Wie die anderen Organisationsformen erfüllen Schulen mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot entsprechend der [Empfehlung der Kultusministerkonferenz \(KMK\)](#) die Bedingungen einer Ganztagschule, da auch sie an mindestens drei Tagen in der Woche ein ergänzendes Angebot vorhalten. Im Unterschied zu der offenen und gebundenen Ganztagschule erhalten sie allein Budgetmittel und keine Zuweisung von Lehrerwochenstunden (LWS) oder Stunden der pädagogischen Mitarbeiter (pM-Stunden).

Gibt es eine Teilnahmeverpflichtung für das Ganztagsangebot an der Schule?

Je nach Form der Ganztagschule ist dies unterschiedlich geregelt (vgl. RdErl. Nr. 3.1 ff.):

Schulen mit außerunterrichtlichem Angebot	offene Ganztagschulen	gebundene Ganztagschulen
Eine grundlegende Teilnahmeverpflichtung besteht nicht. Die Wahl für ein oder mehrere unterrichtsergänzende Angebote obliegt den Schülerinnen und Schülern. Die Anmeldung erfolgt mit Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten jeweils für ein Schulhalbjahr und verpflichtet dann zur Teilnahme.	Eine grundlegende Teilnahmeverpflichtung besteht nicht. Die Wahl für ein oder mehrere unterrichtsergänzende Angebote obliegt den Schülerinnen und Schülern. Die Anmeldung erfolgt mit Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten jeweils für ein Schulhalbjahr und verpflichtet dann zur Teilnahme.	In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Da in dieser Organisationsform Unterricht und Angebote pädagogisch und zeitlich miteinander verbunden sind, gibt es für Schülerinnen und Schüler sowohl Pflicht- als auch Wahlangebote.

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Was muss bei einem Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule beachtet werden?

Weiterführende Schulen, die noch keine Ganztagschulen sind, können bis zum 15.1. eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule beim Landesschulamt (LSchA) einreichen. Dieser Antrag besteht aus Unterlagen entsprechend Nr. 7.3 des RdErl.

Hinweis: Bis auf weiteres können neue Ganztagschulen ausschließlich als Schule mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot genehmigt werden.

Darf eine Förderschule auch einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule stellen?

Nein. Der RdErl. für öffentliche Ganztagschulen nimmt Bezug auf § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und gilt allein für die hier aufgelisteten Schulformen.

Können Grundschulen einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule stellen?

Nein. Grundschulen werden gemäß § 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) als *Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten* geführt.

Was ist zu tun, wenn die Form der bestehenden Ganztagschule geändert werden soll?

Sollte der Wunsch nach grundlegender Änderung (z.B. Form) eines bestehenden Ganztagskonzeptes bestehen, so muss bis zum 15.4. eines jeden Jahres der Antrag auf Änderung eines genehmigten Ganztagschulkonzeptes für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt eingereicht werden.

Ganztagszuschlag und Ganztagsbudget

Muss ich im Ganztags erst alle zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden (LWS) verwenden und darf erst dann außerschulische Partner einbeziehen?

Nein, außerschulische Partner können jederzeit aus Mitteln des Ganztagsbudgets einbezogen werden (vgl. RdErl. Nr. 4.3, 4.5, 4.7, 5.4 und 5.5).

Woher weiß ich, wie viel Geld meiner Schule als Ganztagsbudget zur Verfügung steht?

Der Verfügungsrahmen (Höchstbetrag) je Schule wird durch das Landesschulamt zum jeweiligen Schuljahr mitgeteilt und ist abhängig von der genehmigten Organisationsform, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung, den in Anspruch genommenen Lehrerwochenstunden sowie der Verfügbarkeit von Pädagogischen Mitarbeitern (vgl. RdErl. Nr. 5.1, 5.3 sowie Anlage 1 des RdErl.). Eine Orientierung zur vorherigen Planung bietet die Anlage 1 des RdErl.

Wie bemisst sich der Verfügungsrahmen für Schulen mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot?

Laut RdErl. Nr. 5.3 wird der Verfügungsrahmen für Schulen mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot an der Anzahl der tatsächlichen Anmeldungen für das unterrichtsergänzende Angebot bemessen. Der Betrag je Schüler richtet sich nach dem Betrag der gebundenen Ganztagschulen laut RdErl. Anlage 1 Nr. 7. Demnach stehen Schulen mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot 300 € je tatsächlich angemeldetem Schüler zur Verfügung.

Können Ganztagsmittel wie bisher auch weiterhin innerhalb des Schulbudgets umverteilt werden?

Nein, das Ganztagsbudget kann künftig nicht mehr auf andere Titel des Schulbudgets umverteilt werden.

Welchen Einfluss hat die Berechnung der Lehrerwochenstunden (LWS) und der Stunden der pädagogischen Mitarbeiter (pM-Stunden) auf das Budget?

Ganztagschulen in der offenen oder gebundenen Form können durch Umwandlung von LWS bzw. pM-Stunden in Budgetmittel als Zusatzbedarf im Rahmen des Ganztagszuschlages eine Erhöhung ihres Ganztagsbudgets um 2.000 € je LWS bzw. 300 € je pM-Stunde beantragen, wenn es eine Differenz zwischen der tatsächlichen verfügbaren Anzahl der Stunden an der jeweiligen Schule und der errechneten Werte gibt (Vgl. RdErl Nr. 5.2).

Hinweis: Der Berechnungsschlüssel für die Zuweisung der Lehrerwochenstunden und pM-Stunden findet sich ebenfalls in Anlage 1 des RdErl.

Wie sieht das Verfahren aus, um Minder-Stunden in Budget umzuwandeln? Welche Fristen gelten?

Die Berechnung des Ganztagszuschlages als Zusatzbedarf bezieht sich auf die Schülerzahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung. Nach den bisherigen Erfahrungen kann der Zusatzbedarf für den Ganzttag trotz vielfältiger Bemühungen nicht immer durch tatsächlich vorhandene LWS abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Ganztagschulen kann die Schule bereits auf der Grundlage der ersten vorläufigen Zuweisung für das jeweils folgende Schuljahr festlegen, welchen Anteil (in Lehrerwochenstunden und des PM-Arbeitsvermögens) des zu erwartenden Zusatzbedarfes für den Ganzttag die Schule als Budget beantragen wird. Die mit dem Budget ausgeglichenen Lehrerwochenstunden werden als Minderbedarf im elektronischen System UVS eintragen. Dieser Eintrag muss vor der zweiten vorläufigen Zuweisung erfolgen. Der durch Budget ausgeglichene Anteil fehlender pädagogischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist als Bemerkung im elektronischen System UVS anzugeben.

Kann zusätzlich zur Möglichkeit der Umwandlung von Stunden weiteres Budget angefordert werden, wenn die Schule bereits das errechnete Ganztagsbudget ausgeschöpft hat?

Dies ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

In begründeten Einzelfällen kann beim Landesschulamt eine Erweiterung des Ganztagsbudgets beantragt werden.

Innerschulische Organisation & Gestaltung von Ganztagsangeboten

Gibt es eine Mindestschülerzahl für die Einrichtung von Ganztagsangeboten?

Ja. Gemäß RdErl. Nr. 4.10 ist die Einrichtung von Angeboten mit weniger als acht angemeldeten Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund der anhaltenden COVID19-Situation mit Zustimmung des Landesschulamtes davon abgewichen werden.

Sportsekundarschulen oder Sportgymnasien sowie Gymnasien in Landesträgerschaft, die als offene oder gebundene Ganztagschulen organisiert sind, können gemäß § 3 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in begründeten Ausnahmefällen zur Verbesserung des spezifischen sportlichen bzw. spezifischen Leistungsniveaus von der Mindestschülerzahl abweichen.

Wie verhalte ich mich, wenn z.B. durch Krankheit ein Angebot von weniger als acht Schülerinnen und Schülern besucht wird?

Ein Angebot kann trotz zeitweiliger Unterschreitung aufgrund von Krankheit oder begründeter Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern weiterhin durchgeführt werden. Eine dauerhafte Unterschreitung der Mindestschülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Welche Regelungen gibt es für eintägige/nicht wöchentlich stattfindende Projekte?

Grundsätzlich haben die Ganztagsangebote in der offenen und in der gebundenen Form regelmäßig an mindestens drei Tagen in jeder Schulwoche insgesamt täglich mindestens sieben Zeitstunden stattzufinden. Wenn ein Projekt in das bestehende Ganztagskonzept der Schule eingebettet ist beziehungsweise ein Bezug zum Konzept nachvollziehbar dargestellt wird, dann ist die Abrechnung von eintägigen/nicht wöchentlich stattfindenden Projekten über das Ganztagsbudget grundsätzlich möglich. Das gilt sowohl für an der Schule stattfindende Projekte als auch für Projekte an außerschulischen Lernorten. Maßgebend ist sowohl die vorangestellte inhaltliche „Kette“ sowie die Aktivität der Schülerinnen und Schüler im Projekt.

Eine klare Abgrenzung zu Klassenausflügen oder Schulfahrten muss gegeben sein.

Da die Abrechnung von eintägigen/nicht wöchentlichen Projekten über das Ganztagsbudget jedoch **nicht** den Regelfall darstellt, sollte hier **vor** Abschluss einer Vereinbarung/eines Kooperationsvertrages Rücksprache mit dem Landesschulamt (LSchA) gehalten werden.

Dürfen Schülerinnen und Schülern eigenständig Angebote durchführen?

Es ist eindeutig erwünscht, dass Schülerinnen und Schüler Angebote an ihrer Schule in vielfältiger Art und Weise eigenverantwortlich durchführen (siehe RdErl. Nr. 4.6).

Die Finanzierung von erforderlichen Sachmitteln aus dem Ganztagsbudget ist für diese Angebote möglich, sofern hierzu im Vorfeld mit der Schulleitung eine Vereinbarung getroffen wurde.

Die Zahlung von Aufwandspauschalen oder Fahrtkosten ist nicht gestattet, da Schülerinnen und Schüler keine außerschulischen Kooperationspartner im Sinne des Erlasses sind.

Die Anerkennung des Engagements von Schülerinnen und Schülern im Ganztags sollte dennoch nicht ausbleiben und kann zum Beispiel durch das Ausstellen von Kompetenzsertifikaten als Anlage zum Zeugnis erfolgen.

Können Eltern/Personensorgeberechtigte Ganztagsangebote an der Schule durchführen?

Ja, das ist möglich. Eltern/Personensorgeberechtigte können „zeitweise oder regelmäßig“ Angebote an der Schule anbieten und durchführen (siehe RdErl. Nr. 4.6). Mit Abschluss einer Vereinbarung (Anlage 3) können dementsprechend auch eine Aufwandspauschale sowie Fahrt- und Sachkosten gezahlt werden.

Können Lehrkräfte, Referendare und pädagogische Mitarbeiter Ganztagsangebote durchführen?

Ja, im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung bzw. Arbeitszeit können sie von der Schulleitung zur Durchführung von Ganztagsangeboten eingesetzt werden. Darüber hinaus nein. Mit

diesem Personenkreis kann aus rechtlichen Gründen keine Vereinbarung über die Durchführung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote gegen Zahlung einer Aufwandspauschale abgeschlossen werden. Das ist erst nach Eintritt in den Ruhe- bzw. Rentenstand möglich.

Die Finanzierung von erforderlichen Sachmitteln aus dem Ganztagsbudget ist für diese Angebote möglich, sofern hierzu im Vorfeld mit der Schulleitung eine Vereinbarung getroffen wurde.

Können während der Pandemie auch in diesem Schuljahr 2020/2021 erneut ganztägige Angebote auch in digitaler Form angeboten und abgerechnet werden?

Aufgrund der anhaltenden Corona-Situation ist auch im Schuljahr 2020/21 die Durchführung und Erstattung von Ausgaben für Ganztagsangebote in digitalen Formaten möglich. Voraussetzungen sind eine entsprechende Qualität des Angebotes und die Inanspruchnahme durch Schülerinnen und Schüler der Schule. Diese Inanspruchnahme ist durch die Schulleitung formlos zu bestätigen, die Erleichterung der Nachweisung ist bis auf Weiteres befristet.

Können auch im Schuljahr 2020 / 2021 freiwillige ganztägige Angebote in den Ferien unterbreitet werden?

Zusätzliche, freiwillige ergänzende Lern- und Übungsangebote, Förderangebote einschließlich Sprachförderung gem. Nr. 4.3 des RdErl. des MB vom 27.02.2019, „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“, können insbesondere auch dem Abbau schulischer Defizite dienen. Dazu können zusätzliche außerschulische Kooperationen befristet bis zum Schuljahresende vereinbart werden.

Dies gilt auch für außerunterrichtliche Angebote und Angebote von außerschulischen Kooperationspartnern, die im Zusammenhang mit freiwilligen Unterrichtsangeboten in den Ferien unterbreitet worden sind oder die in den kommenden Ferien einschließlich der Sommerferien 2021 unterbreitet werden.

Können auch Sprachförderangebote aus dem Ganztagsschulbudget finanziert werden?

Ja, sofern die Ganztagschule eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 3 bzw. 4) mit einem außerschulischen Kooperationspartner abschließt. Das Erreichen der Mindestschülerzahl (mindestens 8 der jeweiligen Schule) und die Teilnahmeverpflichtung ist grundsätzlich einzuhalten.

Ist es möglich Brennöfen, Nähmaschinen und ähnliches aus dem Sachmittelbudget zu finanzieren?

Nein. Für die Ausstattung, das Vorhalten sowie den Ersatz der Sachausstattung ist der Schulträger verantwortlich.

Wer übernimmt die Fahrtkosten zum Lernort der Schülerinnen und Schüler sowie möglicher Begleitpersonen bei außerschulischen Ganztagsangeboten z.B. Besuch einer Gedenkstätte? Wie erfolgt die Abrechnung der Kosten des außerschulischen Kooperationspartners?

Ganztagsangebote sind dem Unterrichtsgeschehen zuzuordnen (siehe RdErl. Nr. 4.3 Satz 1). Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten können, wenn das Ganztagsangebot dem Konzept der Schule entspricht, erstattungsfähig sein, soweit die Fahrtkosten nicht bereits gemäß § 71 SchulG LSA durch den Träger der Schülerbeförderung im Rahmen seiner Verantwortung erstattet werden. Für die Begleitpersonen erfolgt die Fahrtkostenerstattung durch das Land Sachsen-Anhalt über die Reisekostenrechnung.

Die Erstattung der Aufwandspauschale einschließlich erforderlicher Sach- und notwendiger Fahrtkosten des Kooperationspartners erfolgt über die abgeschlossene Vereinbarung nach Anlage 3 des RdErl.

Können Schulfahrten aus dem Ganztagsbudget finanziert werden?

Nein, da keine Umverteilung auf andere Teilbudgets des Sachmittelbudgets erfolgen kann. Für ein Ganztagsangebot eines außerschulischen Kooperationspartners während einer Schulfahrt können dagegen die Aufwandspauschale sowie erforderliche Sach- und notwendige Fahrtkosten des Kooperationspartners mittels Anlage 3 des RdErl. vereinbart werden.

Einbezug außerschulischer Kooperationspartner

Warum muss ein außerschulischer Kooperationspartner gewonnen werden?

Die Entwicklung der Unterrichtsversorgung lässt den Einsatz von Stunden der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte zur Unterbreitung von Ganztagsangeboten nicht mehr im ausreichenden Maße zu. Vorrang hat die Absicherung des Pflichtunterrichtes gemäß Stundentafel.

Worüber sollte man sich im Vorfeld mit dem Kooperationspartner verständigen?

Diese Punkte sollten mit dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme verbindlich festgelegt werden:

- Ziel und Inhalt des Angebotes
- Zielgruppe (Alter, Geschlecht)
- Teilnehmeranzahl (mindestens und maximal)
- Zeitpunkt und Ort der Durchführung – benötigte Räumlichkeiten
- benötigtes Material
- Aufwandspauschale, Fahrt- und Sachkosten.

Hinweis: Es wird empfohlen, diese Absprachen auf einer Anlage zum Kooperationsvertrag schriftlich festzuhalten.

Können mehrere Personen für ein Ganztagsangebot bezahlt werden?

Ja, das ist möglich, wenn aus Sicht der Schulleitung mehrere Personen für die erfolgreiche Durchführung des Angebots notwendig sind. Dies kann z.B. bei Angeboten der Fall sein, bei denen aufgrund der Teilnehmerzahl oder der inhaltlichen, räumlichen oder organisatorischen Umsetzung eine Teilung der Gruppe vorgesehen ist.

Die Vorgaben von Nr. 4.10 des RdErl. zu den Mindestgrößen lassen sich auch im Schuljahr 2020/2021 nicht trennen von den Vorgaben der jeweils geltenden Eindämmungsverordnung und der daran angepassten Vorgaben des Ministeriums für Bildung, die in der Regel kurzfristig im Erlasswege oder durch Schulleiterbriefe bekannt gemacht werden.

Um das Infektionsgeschehen eingrenzbar zu halten und eine Nachverfolgung der Infektionsketten zu ermöglichen, erfolgt die Organisation des Unterrichts und der Ganztagsangebote in den Schulen nach dem „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“.

Die Organisation des Schulbetriebs einschließlich ganztägiger Angebote ist nach den jeweils vor Ort geltenden Bedingungen auszurichten.

Sofern es erforderlich ist und um Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, können mehrere Personen für ein Ganztags-Angebot bezahlt werden, soweit es der Finanzrahmen der Schule zulässt. Im Einzelfall kann das Landesschulamt auf Antrag prüfen, ob für eine Erweiterung des Ganztagsbudgets noch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Wie ist mit den Abstands- und Hygieneregeln in außerschulischen Lernorten, z.B. bei dem Besuch einer Schulklasse in einem Museum, umzugehen? Können die Klassen als Kohorte gewertet werden, so dass die Abstandsregeln innerhalb der Gruppe nicht mehr gewährleistet sein müssen?

Auch Klassen, die im Rahmen des Ganztags Angebote von Museen nutzen, sind Kohorten und bleiben als Kohorten feststehend. Dies gilt bei Ganztagschulen in der offenen Form zumindest für ein Schulhalbjahr.

Im Einzelfall kann es jedoch vorkommen, dass z.B. Ganztagschulen außerunterrichtliche Angebote vorhalten, für die sich nicht alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend anmelden müssen. Diese Angebote können auch klassen- oder schuljahrgangsübergreifend eingerichtet werden, um die Mindestgruppengröße von 8 Teilnehmenden zusammen zu bekommen. In diesem Fall wäre das ebenfalls eine feststehende Kohorte.

Um die Kohortengröße zuverlässig bestimmen zu können, sollte die betreffende außerschulische Einrichtung den Einzelfall mit der Schule besprechen, welche Kohorte in welcher Größe zu erwarten ist.

Kann ein außerschulischer Kooperationspartner mehrere Angebote durchführen?

Ja. Allerdings muss dem außerschulischen Kooperationspartner die steuerrechtliche Verantwortung und entsprechend auch die mögliche Zuverdienstgrenze bewusst sein.

Hinweis: Es müssen mehrere Vereinbarungen geschlossen werden. Es wird empfohlen, die Partner auf das Einkommensteuergesetz (EStG) §3, Nr. 26 sowie Nr. 26a (Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag) hinzuweisen.

Kann der Schulförderverein der Schule Kooperationspartner sein?

Ja, wenn dessen Mitglieder (keine Landesbediensteten, siehe oben) selbst aktiv Angebote durchführen.

Nein, wenn die Ganztagsangebote nur vom Schulförderverein organisiert werden, aber dann durch Lehrkräfte, Referendare und pädagogische Mitarbeiter umgesetzt werden sollen.

Wer entscheidet über die Qualifikation bzw. Kompetenzen des außerschulischen Kooperationspartners?

Die Schulleitung ist für die Feststellung der Qualifikation, der pädagogischen und fachlichen Kompetenz beziehungsweise der angebotsspezifischen Sachkunde verantwortlich. Sie spricht mit dem außerschulischen Kooperationspartner die Aufwandsentschädigung je Zeitzunde laut der im Erlass angegebenen Staffelung (siehe RdErl. Nr. 5.6) vor Abschluss der Vereinbarung oder des Kooperationsvertrages ab. Sollte eine Aufwandspauschale, die sich nicht eindeutig den Staffelsätzen gemäß Nr. 5.6 zuordnen lässt, zur Debatte stehen, so ist dies gesondert nach Rücksprache mit dem Landesschulamt zu begründen.

Abschluss von Vereinbarungen und Kooperationsverträgen

Wann ist welches Formular zu verwenden? Wann wird eine Vereinbarung, wann ein Kooperationsvertrag abgeschlossen?

Die Schulleitung entscheidet mit Blick auf die konkrete Leistung, welche Anlage zum RdErl. das konkrete Vorhaben am besten abbildet. Ist es ein z.B. ein wöchentliches Ganztagsangebot mit klar definiertem Zeitumfang sowie den erforderlichen Sach- und notwendigen Fahrtkosten, dann wäre die Verwendung von Anlage 3 anzuraten. Diese kann sowohl für natürliche als auch für juristische Personen genutzt werden.

Handelt es sich zum Beispiel um ein Angebot mit einem „Paketpreis“, der alle anfallenden Kosten pauschal zusammenfasst, dann wäre Anlage 4 zu nutzen. Bei einer Kooperation mit gewerblichen Anbietern im Ganztagsbereich, die die Koordinierung des Einsatzes externer Personen übernehmen, ist Anlage 4 als Muster zu verwenden.

Muss für den Abschluss jeder Vereinbarung ein Beschluss der Gesamtkonferenz vorliegen?

Grundsätzlich nein, wenn die Angebote im Rahmen des bereits beschlossenen Ganztagschulkonzeptes sind. Der Schulleitung steht es frei, im Einzelfall die Gesamtkonferenz oder andere Schulgremien im Vorfeld zu beteiligen und einen offiziellen Beschluss einzuholen.

Können Fahrtkosten der Kooperationspartner erstattet werden?

Laut RdErl. Nr. 5.6 Abs. 3 können bei Bedarf dem außerschulischen Kooperationspartner bei Abschluss einer Vereinbarung (Anlage 3) die Erstattung seiner Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz in der aktuellen Fassung vereinbart werden. Der Schulleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die vereinbarte und korrekte Berechnung der Fahrtkosten. Belege dazu müssen beim Landesschulamt (LSchA) nicht eingereicht werden. Bei Abschluss einer Vereinbarung gemäß Anlage 4 sind die Fahrtkosten bereits im Pauschalpreis inbegriffen.

Kann mit außerschulischen Partnern (z.B. Museen) auch eine Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn keine Kosten je Zeiteinheit, sondern allein Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterialien bei einem Buchdruckkurs) entstehen und abgerechnet werden sollen?

Können Eintrittsgelder unter Sachkosten subsumiert werden?

Gemäß Anlage 3 des RdErl. können auch Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn nur Sachkosten entstehen und abgerechnet werden sollen, unabhängig davon, ob eine Aufwandspauschale berechnet wird oder nicht. Sofern lediglich Sachkosten entstehen, so sind diese entsprechend in der Vereinbarung anzugeben. Der Aufwand je Zeitstunde sowie die Fahrtkosten sind folglich mit 0 € anzugeben. Eintrittsgelder können unter Sachkosten subsumiert werden, wenn diese im Rahmen eines regulären Ganztagsangebotes anfallen.

Ausfall, Vertretungsregelungen, Versicherungsschutz und Abrechnung

Muss der Kooperationspartner eine Vertretung im Krankheitsfall gewährleisten?

Entscheidend ist, was im Vorfeld schriftlich vereinbart wurde. Ein Kooperationspartner, mit dem eine Vereinbarung nach Anlage 3 abgeschlossen wurde, ist hierzu vertraglich nicht verpflichtet. Da es sich hierbei in der Regel um Einzelpersonen handelt, kann eine Vertretung im Krankheitsfall nicht vorausgesetzt werden. Der Ausfall des Partners ist dann vergleichbar mit einem Unterrichtsausfall, und die Schule trägt in diesem Fall die Verantwortung.

Etwas anders sieht es bei Kooperationen aus, die per Kooperationsvertrag gemäß Anlage 4 abgeschlossen worden sind. Dieses Formular ist umfangreicher gefasst und enthält in § 1 Abs. 5 diesbezügliche Regelungen. Demnach hat der Kooperationspartner im Krankheitsfall zumindest „im Rahmen seiner Möglichkeiten Ersatzkräfte zu stellen“ und die Schulleitung unverzüglich zu informieren, sollte dies nicht möglich sein. Dieser (Muster)Vertrag trägt dem Umstand Rechnung, dass es mittlerweile gewerbliche Anbieter im Ganztagsbereich gibt, die für die Durchführung eines Angebotes mehrere Personen einsetzen und als Vertragspartner selbst allein die Koordinierung übernehmen. Diese sind in der Lage, Ersatz im Krankheitsfall zu organisieren.

Wie ist der Versicherungsschutz geregelt? (Sind die Schülerinnen und Schüler während des Angebots, einschließlich eventueller Wegstrecken, versichert? Wer haftet für Schäden? Ist die Person, die das Angebot durchführt, unfallversichert?)

Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den außerunterrichtlichen schulischen Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Mit der vereinbarten Aufwandspauschale werden alle Kosten des außerschulischen Kooperationspartners abgegolten. D. h. von Seiten des Landes werden zusätzlich keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge übernommen. Der Vertragspartner ist für seinen Unfallversicherungsschutz bzw. für den des von ihm eingesetzten Personals selbst verantwortlich. Diese Aussage ist auch für Haftpflicht zutreffend.

Hinweis: Dem Vertragspartner sollte der Abschluss einer entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherung empfohlen werden.

Gibt es die Möglichkeit, dass Kooperationspartner eine Abrechnung in Teilbeträgen vornehmen?

Ja, dies ist möglich. Grundlegend erfolgt die Abrechnung gemäß RdErl. nach Abschluss des Angebotes und zum Ende des Schulhalbjahres (Vgl. RdErl., Nr. 5.8). Bei Bedarf können mit dem Landesschulamt (LSchA) jedoch kürzere Abrechnungs- und Auszahlungstermine vereinbart werden.

Hinweis: Bei einem Angebot, zu welchem ein Kooperationsvertrag gemäß Anlage 4 abgeschlossen wird, sind grundsätzlich vierteljährliche als auch monatliche Abrechnungen möglich.

Sonstiges

Können Kosten für systembezogene Fortbildungen und von Netzwerktreffen (auch von weiteren Trägern) über das Ganztagsbudget abgerechnet werden (Teilnahmegebühren, Fahrtkosten von Lehrkräften)?

Nein, dies geht über das Ganztagsbudget nicht mehr. Dafür sind allein die separat im Schulbudget ausgewiesenen Ausgabetitel zu nutzen (Ausgabetitel *Reisekosten* sowie Ausgabetitel *Projekte/ Experten/systembezogene Fortbildung*).

Hinweis: Der zu Grunde liegende Erlass zur *Bereitstellung von Budgets zur Erhöhung der Eigenverantwortung von öffentlichen Schulen* befindet sich aktuell in Überarbeitung. Sobald hier nähere Informationen vorliegen, wird die Antwort entsprechend ergänzt.

Welche Möglichkeiten der Finanzierung von Ganztagsangeboten haben Schulen in freier Trägerschaft?

Schulen in freier Trägerschaft haben wie bisher die Möglichkeit, entsprechend der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote vom 1.8.2007* Fördermittel für Ganztagsvorhaben zu beantragen. Für die Bewilligung gelten besondere Bedingungen, die im Einzelfall geprüft werden.

Wird es wieder einen gesonderten Schulleiterbrief für Ganztagschulen und ganztägige Angebote oder eine Verlängerung der Regelungen des Schulleiterbriefes vom 2.6.2020 im Rahmen der Corona-Pandemie geben?

Nein, es wird keinen gesonderten Schulleiterbrief für Ganztagschulen geben. Es gelten die Vorgaben und Regelungen der jeweiligen Eindämmungsverordnung. Schulspezifische Regelungen können sowohl dem Hygiene-Rahmenplan für Schulen entnommen werden als auch allgemeinen Regelungen für Schulen, sofern sie den Unterricht während der Corona-Pandemie betreffen.

Außerdem sind besondere Regelungen und Hinweise den FAQs zum neuen Ganztagserlass zu entnehmen, die bei Bedarf aktualisiert werden.